

Satzung

(in der am 7. Mai 2007 beschlossenen Fassung)

TERRA.
vita

NATUR- UND GEOPARK
NÖRDLICHER TEUTOBURGER WALD,
WIEHENGEBIRGE, OSNABRÜCKER LAND E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land e. V.“ – TERRA.vita.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Er ist unter VR 174 im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen den Naturpark mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe umweltverträgliche Erholung zu ermöglichen.
- (2) Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele können die Vereinsmitglieder (Gebietskörperschaften und die Fremdenverkehrsverbände e. V.) den Namen des Vereins in Zusammenhang mit ihren Gebiets- bzw. Regionenbezeichnungen für kommunale Marketingzwecke (zur volkswirtschaftlichen Aufwertung) verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (s. § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz) entsprechend zu beachten.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nicht der Förderung des Naturparks dienen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden. Personenvereinigungen haben einen Bevollmächtigten zu benennen, der alle Erklärungen der Personenvereinigung abgeben darf.
- (2) Der Antrag von Gebietskörperschaften auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Lehnt er den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit 2/3 - Mehrheit entscheidet. In allen übrigen Fällen entscheidet die Geschäftsführung. Sie informiert den Vorstand und die Mitgliederversammlung über neu aufgenommene Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod des Mitglieds, durch Auflösung bei juristischen Personen, Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3 - Mehrheit.

§ 6 Fördermitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Funktion, sind nicht stimmberechtigt und unterliegen außer der Beitragspflicht keinen weiteren Rechten und Pflichten.

(2) Die Höhe des Förderbeitrages liegt grundsätzlich im Ermessen des Fördermitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen.

(3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin entscheidet über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Fördermitgliedschaft und informiert den Vorstand.

(4) Die Fördermitgliedschaft kann schriftlich, ohne Angabe von Gründen, von beiden Seiten mit einer Frist von einem Quartal zum Jahresende gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

b) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes einschließlich etwaiger Nachträge.

c) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres.

d) Aufnahme von Gebietskörperschaften (§ 5 Abs. 2 Satz 2).

e) Ausschluss von Mitgliedern.

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Übersendung der Tagesordnung.

(3) Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie ist verpflichtet, die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem amtierenden Landrat/der amtierenden Landrätin des Landkreises Osnabrück als Vorsitzende,

b) den jeweils amtierenden Landräten/Landrätinnen der Kreise Minden-Lübbecke und Steinfurt als stellvertretende Vorsitzende,

c) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Bezirksregierungen Detmold und Münster, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Kreises Gütersloh, der Städte Osnabrück und Bielefeld, der Waldbauernverbände Weser-Ems und Nordrhein-Westfalen sowie

d) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin

e) dem stellvertretenden Geschäftsführer/der stellvertretenden Geschäftsführerin und

f) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstaben a, b und c wählen den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, den stellvertretenden Geschäftsführer/ die stellvertretende Geschäftsführerin und den Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

Aus dem Vorstand wird der geschäftsführende Vorstand gebildet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, der stellvertretende Geschäftsführer/ die stellvertretende Geschäftsführerin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei die genannten Vorstandsmitglieder jeweils allein ver-

treterberechtigt sind. Einschränkungen der Vertreterbefugnis wirken lediglich intern und werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

(3) Der Vorstand leitet den Verein. Über Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Der/die Vorsitzende kann sich bei der Unterzeichnung der Niederschrift durch den bevollmächtigten Sitzungsleiter/die bevollmächtigte Sitzungsleiterin vertreten lassen. Ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin verhindert, unterzeichnet für ihn der stellvertretende Geschäftsführer/die stellvertretende Geschäftsführerin.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen von dem Vorstand nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muss gewährleistet sein. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Vorstand führt den jährlichen Haushaltsplan durch. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(2) Die Rechnungsprüfung nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück vor.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 14 Auflösung/Vermögen

(1) Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Osnabrück, der es ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft